



Der "DHJ" ist ein Geschichtsblatt, das die geschichtlichen Begebenheiten und Ereignisse Deutschlands möglichst vollständig und vollständig darstellt. Der Jahrgang beginnt am 01. Januar 1900 und endet am 31. Dezember 1900. Er umfasst somit ein halbes Jahrtausend der deutschen Geschichte. Der Jahrgang ist in zwei Hälften unterteilt, die jeweils am 01. Januar und am 01. Juli beginnen. Der Jahrgang ist in zwei Hälften unterteilt, die jeweils am 01. Januar und am 01. Juli beginnen. Der Jahrgang ist in zwei Hälften unterteilt, die jeweils am 01. Januar und am 01. Juli beginnen.

Zeitung für Deutsche Geschichte und Kultur
vom 01. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1950

Ausführung zur wissenschaftlichen und kulturhistorischen Forschung, so wie zur Belehren der Jugend. Der Jahrgang ist in zwei Hälften unterteilt, die jeweils am 01. Januar und am 01. Juli beginnen. Der Jahrgang ist in zwei Hälften unterteilt, die jeweils am 01. Januar und am 01. Juli beginnen. Der Jahrgang ist in zwei Hälften unterteilt, die jeweils am 01. Januar und am 01. Juli beginnen.

<http://Deutscher-Historischer-Jahrweiser.de>

- Extrablatt -

Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe vom 21. 08. 1900

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des §. 22 des Gesetzes, betreffend Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe,
vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Deutsche Kauffahrteischiffe haben die Reichsflagge zu zeigen:

- a) beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
- b) beim Passiren einer deutschen Küstenbefestigung, auf welcher die Kriegsflagge weht, wenn das Passiren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand ab gerechnet erfolgt,
- c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§. 2.

Fremde Kauffahrteischiffe haben in den Fällen des §. 1b und c ihre Nationalflagge zu zeigen, ingleichen beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im §. 1b bezeichneten Grenze erfolgt.

§. 3.

Die Kommandanten Meiner Schiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt

- a) in den Fällen der §§. 1, 2 das Zeigen der Flagge erforderlichen Falles zu erzwingen,
- b) den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von ihnen geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern.

§. 4.

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§. 1 und 2 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des §. 3 nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Wilhelmshöhe, den 21. August 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.